

Austauschseiten
für die 1. Auflage Druck: September 2012

zur

LPO

LEISTUNGS-PRÜFUNGS- ORDNUNG

2013

Austauschhinweis:

Damit Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2013 (Regelwerk für den deutschen Turniersport) wieder auf dem aktuellsten Stand ist, haben wir die Änderungen zum 1.1.2013 (rot-markiert) in die entsprechenden Seiten eingearbeitet, sodass Sie diese austauschen können.

Auf den Seiten die keine rot-markierten Textstellen beinhalten, wurde nur der Umbruch verändert.

Bitte die alten Seiten 75/76, 81/82, 85-88, 117/118, 123/124, 137/138, 155/156, 163/164, 169-172, 191/192, 195-198, 247-254, 267/268, 279/280, 287-292 vernichten und die neuen Seiten einheften.

Januar 2013

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

1. Teilprüfung Dressur

I. Anzug

wie A. Ausnahme: Tiedunkler Frack und Handschuhe ab VM zugelassen.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist:

1. Junioren:

In LP aller Klassen: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2. Junge Reiter und Reiter

2.1 In LP der Kl. E und A: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2.2 In LP der Kl. L bis S: Reithelm*) oder Reitkappe, Melone oder Zylinder vorgeschrieben.

*) *Anmerkung zum Reithelm: Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung; empfohlen wird ein Schutzhelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“.*

III. Hilfsmittel

1. Eine Gerte ist in der Prüfung nicht erlaubt (auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen (max. 1,20 m inkl. Schlag)).

2. Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen: max. Dornlänge 3,5 cm (ggf. inkl. Rädchen, vertikal beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

2. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art

I. Anzug

Beliebig; Stiefelhose und dunkle Reitstiefel bzw. Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz); Schutzweste vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158“, Level 3.

II. Kopfbedeckung (auch auf dem Vorbereitungsplatz)

Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben; empfohlen wird ein Schutzhelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“.

III. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.

2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Dornlänge max. 3,5 cm, mit glatten Endflächen (ohne Rädchen), die bei normaler Anwendung

nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

3. Teilprüfung Springen wie B.

§ 69

Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer muss den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

Anzug und Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer richten sich nach der Art des Wagens und dem Stil der Anspannung. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben.

A. Gespannkontrollen, Eignungs- und Gebrauchs-LP, Dressur- und Hindernisfahr-LP der Kl. E bis S

1. Fahrer:

I. Anzug

Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Kniedecke und Handschuhe sowie Peitsche mit Schlag, mit dem alle Pferde erreicht werden können.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):

1. Für Junioren:

Helm*)

2. Für Junge Fahrer/Fahrer:

Hut oder Helm*)

2. Beifahrer:

I. Anzug

Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Handschuhe.

Abweichende Vorgaben von den Anzug-Vorschriften können von der zuständigen Richtergruppe im Einvernehmen mit der Turnierleitung zugelassen werden.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):

1. Für Beifahrer 18 Jahre und jünger:

Helm*)

2. Für Beifahrer 19 Jahre und älter:

Hut oder Helm*)

II. Dressur-LP Kl. L bis S (gemäß Ausschreibung) sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab GVL (zugelassen) bei Zäumung auf Kandare

Mindestdicke der Kandarengebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 mm
Pferde:	14 mm
Unterlegtrense:	Mindeststärke 10 mm
Länge der Kandarenanzüge:	gemäß Abb. 9 bis 12, 5 bis 10 cm; nur feststehend, 2,5 drehbar; zugelas- sen. Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein.
Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.



Abb. 9: Kandare

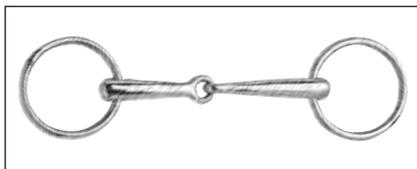


Abb. 13:
Unterlegtrense (Material: Metall oder Kunststoff, unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen). Nur in Verbindung mit Kandare oder S-Kandare, auch in gebogener Form mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3), in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder als Olivenkopftrense (vgl. Abb. 5) zulässig.



Abb. 10: S-Kandare



Abb. 11: Französische Kandare



Abb. 12: Conrad-Kandare



Abb. 14:
Kinnkette. Für Kandarenzüaumung vorgeschrieben. Mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik zulässig.

Abb. 9 bis 12: Material: Metall oder Kunststoff, unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen. Scherriemen zulässig.

III. Springferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP bis Kl. M, Spring- und Gelände-LP Kl. A und L (zusätzlich zu I.), in Kl. E nur gemäß I. zulässig.

Mindestdicke der Gebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 mm
Pferde:	14 mm
Länge der Pelhamanzüge:	max. 7 cm
Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.



Abb. 15: Stangengebiss aus Metall (ungebrochen, auch biegsam). Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.



Abb. 19: Pelham (Metall)



Abb. 16: Stangengebiss aus Gummi (ungebrochen, auch biegsam). Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.



Abb. 20: Pelham (Kunststoff oder Gummi)



Abb. 17: Stangengebiss aus Kunststoff (ungebrochen, auch biegsam) Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.

Abb. 19 und 20: Pelham (Metall, Kunststoff oder Gummi), einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 15 bis 17) zulässig.

Nur mit Zügelverbindung (Steg gemäß Abbildung vorgeschrieben), bewegliche Kinnkette mit Kinnkettenunterlage und mit Reithalter gemäß Abb. 22 bis 24 zulässig. Scherriemen zulässig. Vorgeschriebene Zügelbefestigung: ein Paar Zügel im Steg.



Abb. 18: Kinnkette mit Kinnkettenunterlage; bei Pelhamzäumung vorgeschrieben

IV. Spring-LP ab Kl. M (zusätzlich zu I. und III.), Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M

Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalter.

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

Vorbemerkung: Die Ausrüstung der Fahrpferde und der Gespanne sowie die Wagenbesetzung müssen den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Anspannung und Geschirr

Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben. Das Festbinden des Schweifes eines Pferdes an Teilen des Wagens oder Geschirres ist verboten. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben. Die Verwendung zusätzlicher Schlaufen auf den Leinen ist nur in Hindernisfahr-LP und Gelände-LP zugelassen.

In Dressur-LP mit Gespannkontrolle muss in der Gespannkontrolle und in der Dressur-LP dasselbe Geschirr verwendet werden.

Bei Gelände-LP kann Geschirr (inkl. Leinen) jeden Stils gemäß Vorbemerkung verwendet werden.

Hintergeschirr und (bzw. kombiniert mit) Schlagriemen sind in Fahr-LP bei Einspannern sowie bei Tandem- und Randomgabelpferd vorgeschrieben.

Blendklappen sind bei allen LP vorgeschrieben.

B. Zäumung**I. Erlaubte Gebisse:**

Maßgeblich ist grundsätzlich die Form des Gebisses gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. auch Richtlinien für Reiten und Fahren).

1. Alle Prüfungsarten Kl. E–M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 33–45, „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1–6, sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 46–49. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ und Abb. 1–6 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengebissen (gebrochen oder starr).

2. Alle Prüfungsarten Kl. S: beliebig; gebisslose Zäumung bzw. Kombination aus Hackamore o.Ä. und Gebiss ist nicht zugelassen. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei allen Gebissformen zugelassen.

II. Erlaubtes Zubehör:

1. Gummischeiben gemäß Abb. 49 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ sind in allen LP Fahren zugelassen.

2. Zungenstrecker gemäß Abb. 51 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist nur in Gelände-LP und Hindernisfahr-LP zugelassen.

3. Fliegenschutz an den Ohren: zugelassen in allen LP. Inklusiv Lärmschutz gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 27 zu § 70 C.IV: zugelassen bei allen Hallen-LP.

C. Sonstige Ausrüstung

I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen und Springglocken sind bei Gelände-

LP, bei Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig.

- II. Hufbeschlag und Hufpflege: Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind in allen LP zugelassen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Ein Schweifhalter gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 50 ist zugelassen.
- V. Fliegendecken sind bei Gelände-LP auf der Wegstrecke (Phase A) und auf der Schrittstrecke (Phase B bzw. D) zugelassen.
- VI. Ein Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 28 zu § 70 C.V ist bei allen LP zugelassen.

D. Wagen

- I. Gebrauchs- und Eignungs-LP Dressur- und Hindernisfahr-LP Kl. E bis S

Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig, ausgenommen für Einspanner, Tandem und Random. Die Wagen müssen gemäß StVO mit Betriebs- und Feststellbremse, Wagenlaternen (nur ab Kl. A), Rückstrahlern und Seitenreflektoren sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig für LP der Kl. E bis M sowie Eignungs- und Gebrauchs-LP. Drehkrantzbrücke und Lenkverzögerung sind zulässig.

Die Docken müssen am äußersten seitlichen Ende der Bracke angebracht sein und dürfen nicht verändert werden; die Stränge müssen an den jeweiligen Ortscheiten oder an den Docken befestigt sein. Bracke und Ortscheit dürfen nicht schmaler sein als die äußere Spurbreite.

	Kl. S (Minimum) (keine maximale Spurbreite vorgeschrieben)	Kl. E bis M (Maximum) (keine minimale Spurbreite vorgeschrieben)
Vier-/Mehrspanner Pferde	158 cm	160 cm
Vier-/Mehrspanner Ponys	138 cm	140 cm
Zweispänner Pferde	148 cm	160 cm
Zweispänner Ponys	138 cm	140 cm
Einspanner Pferde	138 cm	160 cm
Einspanner Ponys	138 cm	140 cm
Tandem Pferde	148 cm	160 cm
Tandem Ponys	138 cm	140 cm

In der Teilprüfung Hindernisfahren einer Kombinierten- bzw. Vielseitigkeits-LP muss derselbe Wagen wie in der Teilprüfung Dressur-/Gebrauchs-LP verwendet werden.

- II. Gelände-LP Kl. E bis S

Es sind nur vierrädrige gem. StVO ausgerüstete Wagen zulässig. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig in LP der Kl. E bis M. Kein Teil des Wagens darf breiter sein als die äußere Spurbreite (hintere Räder) mit Ausnahme der Radnaben und Ortscheite.

Die Vorderbrücke bei Vierspannern muss mindestens 1 m breit und die Strangbefestigungen an den Vorderortscheiten müssen mindestens 50 cm auseinander angebracht sein; Ponys entsprechend. In den Wege- und Schrittstrecken (Phase A bzw. D) müssen die Ortscheite für Pferde 60 cm, für Ponys 55 cm breit sein. Die Stränge sind an den äußeren Ortscheitenden zu befestigen. Die Mindestdistanz zwischen Pferd/en und Wagen muss im Zug 50 cm betragen, Ponys entsprechend.

Die Deichsel muss im Zug bis zur Mitte der Pferdehälfte reichen. Bei Jochanspannung kann die Deichsel kürzer sein; Mindestjochbreite bei Pferden 45 cm, bei Ponys 40 cm. Das Joch muss horizontal und vertikal beweglich sein.

Spurbreite und Gewichte:	Mindestspurbreite	Mindestgewicht
Vier-/Mehrspanner Pferde	125 cm	600 kg (Kl. E bis M 350 kg)
Vier-/Mehrspanner Ponys	125 cm	300 kg (Kl. E bis M 225 kg)
Zweispänner Pferde	125 cm	350 kg
Zweispänner Ponys	125 cm	225 kg
Einspanner Pferde	125 cm	150 kg
Einspanner Ponys	125 cm	90 kg
Tandem Pferde	125 cm	150 kg
Tandem Ponys	125 cm	90 kg

E. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte bzw. unvollständige Ausrüstung ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss, sofern der Vorfall nicht mit Strafpunkten geahndet wird.

F. Besetzung der Wagen

- I. LP der Kl. A bis S, Vierspanner: Fahrer und zwei Beifahrer; zusätzlich ggf. Bockrichter bei Gelände-LP.
- II. LP der Kl. E bis S, Zweispänner sowie Tandem und Ransom: Fahrer und ein Beifahrer; zusätzlich ggf. Bockrichter bei Gelände-LP.
- III. Bei einer gesonderten Gespannkontrolle bzw. der Siegerehrung sind weitere Passagiere erlaubt.
- IV. LP der Kl. E bis S, Einspanner: Fahrer und ein Beifahrer (Ausnahme: Eignungs- und Gebrauchs-LP: Beifahrer zugelassen).
- V. Während einer LP darf die Wagenbesetzung (Ausnahme: Bockrichter) nicht gewechselt werden.
- VI. In den Teilprüfungen einer Vielseitigkeits-LP oder Kombinierten LP sind unterschiedliche Wagenbesetzungen zulässig.
- VII. Der Bockrichter hat neben dem Fahrer zu sitzen.
- VIII. Beifahrer haben hinter dem Fahrer zu sitzen (Ausnahme: Einspanner-LP und einachsige Wagen sowie LP der Kl. E: Beifahrer hat je nach vorhandener Sitzgelegenheit neben oder hinter dem Fahrer zu sitzen).

G. Vorbereitungsplatz

Die Ausrüstungsbestimmungen A bis D sind in allen LP auch für den Vorbereitungsplatz bindend. Longieren/Reiten vgl. Vorbemerkung. Das Mitführen eines nicht ordnungsgemäß angespannten Pferdes vom Wagen aus ist auf dem gesamten Turniergelände verboten.

Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör

(Abbildungsbeispiele zu § 71 B I/II)

I. Alle Prüfungsarten (bis Kl. M)

Für alle abgebildeten Fahrkandaren-Gebisse gilt:

Zungenfreiheit 0 bis 40 mm

Das Kürzen der Kandarenanzüge ist zulässig. Schaumbügel erlaubt.

Mindestdicke aller Gebisse, im Maulwinkel gemessen:

Pferde: 14 mm

Ponys: 10 mm



Abb. 33: Liverpool-Kandare mit festem Gebiss



Abb. 37: Liverpool-Kandare einfach gebrochen; auch in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) zulässig.



Abb. 34: Liverpool-Kandare mit starrem Gebiss



Abb. 38: Liverpool-Kandare mit Schaumbügel



Abb. 35: Liverpool-Kandare mit starrem Gebiss und Zungenfreiheit



Abb. 39: Postkandare, Außenanzüge mit zwei Ringen; auch mit Mundstück gemäß Abbildungstext 33 bis 37 zulässig.

Abb. 33 bis 35:
Liverpool-Kandare mit festem, starrem Gebiss und Zungenfreiheit, auch um 90° nach vorn gekippt; mit festen oder beweglichen Seitenteilen und als Pumpgebiss zulässig.



Abb. 36: Liverpool-Kandare mit KK-Conrad-Zungenfreiheit. (Achtung: Muss so angepasst sein, dass die Seitenteile leicht am Maulwinkel anliegen!)

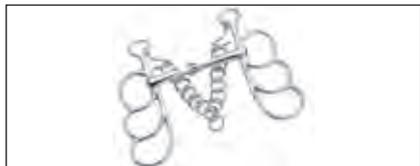


Abb. 40: Postkandare, Außenanzüge mit drei Ringen; auch mit Mundstück gemäß Abbildungstext 33 bis 37 zulässig.

IV. Dressurprüfungen

§ 400

Ausschreibungen

1. Zulässig sind:

1. Dressur-LP Kl. E bis S für

- Kl. E und A*/**:
- Kl. L*:
- Kl. L**/M*/**:
- Kl. S*/**:
- Kl. S***/**:

2. Kombinierte Dressur-LP als Pflichtaufgabe und Stechen oder Kür Kl. E bis S für

- Kl. E und A*/**:
- Kl. L*:
- Kl. L**/M*/**:
- Kl. S*/**:
- Kl. S***/**:

3. Dressur-LP – Kür in Kl. E bis S für

- Kl. E und A*/**:
- Kl. L*:
- Kl. L**/M*/**:
- Kl. S*/**:
- Kl. S***/**:

4. Dressurreiter-LP Kl. E bis M für

- Kl. E und A:
- Kl. L:
- Kl. M:

Eine Dressur-LP der Kl. L auf Kandarenzüaumung (L**) ist nur für einen Teilnehmerkreis ab Lkl. D4 und höher auszuschreiben.

2. Die Ausschreibung einer Kür (Einzelreiten) ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer vorgeschalteten Dressur-LP (gemäß Aufgabenheft) der gleichen Klasse als Qualifikation zugelassen. Eine Zulassung zur Kür (max. 15 Teilnehmer) ist nur möglich, wenn mindestens 60% der max. Wertnotensumme bzw. Wertnote 6,0 in der Qualifikations-LP erreicht wurden.

3. Wird eine Qualifikations-LP für eine andere LP ausgeschrieben, ist eine Zulassung zu dieser LP nur möglich, wenn mindestens 60% der max. Wertnotensumme bzw. Wertnote 6,0 in der Qualifikations-LP erreicht wurde.

Folgende Qualifikationswege sind zulässig:

- von A* nach A* oder A**
- von A** nach A** oder L*
- von L* nach L*
- von L** nach L** oder M*
- von M* nach M* oder M**
- von M** nach M** oder S*
- von S* nach S* oder S**

- von S** nach S**
- von S*** nach S*** oder S****
- von S**** nach S****
- 4. Bei PLS mit LP der Kl. A, L und/oder M sind mindestens 20% der LP inkl. Aufbau LP, exkl. LP nur für JUN/JR) als „geschlossene“ LP (vgl. § 23.3 und Durchführungsbestimmungen zu § 63.III auszuschreiben.
- 5. Zulässig sind gemäß Ziffer 1:
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E für Lkl. 6 und 0
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. A für Lkl. 6 und/oder höher
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. L für Lkl. 5 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 5
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. M für Lkl. 4 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 4
 - Dressur-LP der Kl. S für Lkl. 3 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 3

§ 401

Beurteilung

1. Dressur-LP:
Beurteilt werden die Leistungen von Teilnehmer und Pferd. Maßgebend sind der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz, Hilfengebung, Gefühl und Einwirkung des Teilnehmers.
2. Dressurreiter-LP:
Beurteilt werden Sitz, Hilfengebung, Gefühl und Einwirkung des Teilnehmers, die Skala der Ausbildung ohne Berücksichtigung der Qualität der Grundgangarten sowie die Korrektheit der Hufschlagfiguren und Lektionen.

§ 402

Richtverfahren

Das Richten erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der Richtlinien für Reiten und Fahren gemäß § 57. Es werden folgende Richtverfahren unterschieden:

A. Richten mit (Gesamt-)Wertnoten

Dieses Verfahren ist grundsätzlich vorgeschrieben für Dressur-LP der Kl. E, A und L* sowie Dressurreiter-LP. Für Dressur-LP der Kl. L**, M und S ist es anzuwenden, wenn es die Ausschreibung vorsieht.

Das Urteil des Richters/der Richter bzw. Richtergruppe/n über die Gesamtleistung jedes Teilnehmers wird durch eine (ggf. mehrere, sofern gemäß Aufgabenheft Reiten vorgesehen) mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote(n) gemäß § 57.2.1 ausgedrückt. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben.

B. Richten mit Einzelnoten

Dieses Verfahren ist für Dressur-LP der Kl. L**, M und S zugelassen, für die Dressuraufgaben der FEI vorgeschrieben. Für Dressur-LP der Kl. L* ist dieses Verfahren möglich, wenn jeweils mindestens eine weitere Dressur-LP Kl. L nach § 402.A ausgeschrieben wird.

Jeder Richter erteilt für jede Vorstellung bzw. Lektion einer Aufgabe eine Einzel-

V. Springprüfungen

§ 500

Ausschreibungen

1. Zulässig sind:

1. Standard-Spring-LP und Spezial-Spring-LP (Ausnahme: Stil-Spring-LP und FN-Hunterklassen)

- | | |
|-----------------------|---|
| Kl. E: | für 5-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys |
| Kl. A*/**: | für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| Kl. L/M*/**: | für 6-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| Kl. S*/**/****/*****: | für 7-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |

2. Folgende Spezial-Spring-LP werden unterschieden:

- 2.1 Stil-Spring-LP (ggf. mit Standardanforderungen)

Kl. E und A für 4-jährige und ältere Pferde, Kl. L für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

4-jährige Pferde/Ponys in Kl. E und A sowie 5-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys in Kl. L sind erst ab 1. Mai des laufenden Jahres zugelassen.

- 2.2 Stafetten-Spring-LP

- 2.3 Glücks-Spring-LP

- 2.4 „Jagd“ um Punkte (nur in Kl. M** und S)

- 2.5 Punkte-Spring-LP (nur in Kl. A bis S)

- 2.6 Zwei-Phasen-Spring-LP

- 2.7 Wahl-Spring-LP (nur in Kl. M** und S)

- 2.8 Zwei-Pferde-Spring-LP

- 2.9 Zweikampf-Spring-LP (nur nach vorausgehender Qualifikation in einer Spring-LP mindestens der Kl. L)

- 2.10 Mannschafts-Spring-LP

- 2.11 Mächtigkeits-Spring-LP (nur als S*)

- 2.12 Barrieren-Spring-LP (nur als S*)

- 2.13 Spring-LP mit Siegerrunde

- 2.14 Gruppen-Spring-LP

- 2.15 Spring-LP mit Idealzeit

- 2.16 FN-Hunterklassen (nur für Teilnehmer der Altersklassen Reiter)

75er/85er: 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

95er/105er: 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

115er: 6-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

2. Spezial-Spring-LP – ausgenommen Stil-Spring-LP, Spring-LP mit Siegerrunde und Zwei-Phasen-Spring-LP sowie Hunterklassen – sind nur in Verbindung mit einer weiteren Standard-Spring-LP derselben Klasse zulässig.

3. Bei einer PLS dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50% Spring-LP (Ausnahme: Stil-Spring-LP gemäß § 520) ausgeschrieben werden. Dabei gelten jedoch identische LP mit unterschiedlichen Teilnehmer- und/oder Pferde-Zulassungsbedingungen als eine LP.

4. Pro drei Spring-LP Kl. A, L und M ist wenigstens eine Springpferde-LP auszuschrei-

- ben. Bei Errechnung des Verhältnisses können Stil-Spring-LP mit Standardanforderungen gemäß § 520, Hunterklassen gemäß 540 und Kombinierte Dressur-/Spring-LP gemäß §§ 810, 820, 830 dem Anteil der Springpferde-LP hinzugerechnet werden.
5. Bei PLS mit LP der Kl. A, L und/oder M sind mindestens 20% der LP (inkl. Aufbau LP, exkl. LP nur für JUN/JR) als „geschlossene“ LP (vgl. § 23.3 und Durchführungsbestimmungen zu § 66.III) auszuscheiden.
 6. Je zwei Spring-LP Kl. E ist wenigstens einmal das Richtverfahren nach Stil gemäß § 520 auszuscheiden; wird bei einer PLS lediglich eine Spring-LP Kl. E ausgeschrieben, ist das Richtverfahren gemäß § 520 vorgeschrieben.
 7. Zulässig sind:
 - Spring-LP der Kl. E/FN-Hunterklasse 75er für Lkl. 6 und 0
 - FN-Hunterklasse 85er für Lkl. 6 und 5
 - FN-Hunterklasse 95er und 105er für Lkl. 6 bis 4
 - Spring-LP der Kl. A für Lkl. 6 und/oder höher
 - FN-Hunterklasse 115er für Lkl. 5 bis 3
 - Spring-LP der Kl. L für Lkl. 5 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 5
 - Spring-LP der Kl. M für Lkl. 4 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 4
 - Spring-LP der Kl. S für Lkl. 3 und höher, jedoch nicht ausschließlich für Lkl. 3
 In FN-Hunterklassen sind nur Teilnehmer zugelassen, die auf derselben PLS nicht an Spring- bzw. Springpferde-LP mit Anforderungen der nächsthöheren Klasse teilnehmen.
 8. Als Qualifikation(en) für eine weitere Prüfung sind folgende Qualifikationswege zulässig:
 - von A* nach A* oder A**
 - von A** nach A** oder L
 - von L nach L oder M*
 - von M* nach M* oder M**
 - von M** nach M** oder S*
 - von S* nach S* oder S**
 - von S** nach S** oder S***
 - von S*** nach S*** oder S****
 - von S**** nach S****

Unabhängig von diesen LP können andere Prüfungsarten ausgeschrieben werden, deren Abwicklung und Richtverfahren hier nicht aufgeführt sind, jedoch sinngemäß den Bestimmungen gemäß Teil B.V entsprechen. Voraussetzung ist die Genehmigung der FN bzw. der zuständigen LK.

§ 501

Beurteilung und Richtverfahren

Beurteilt wird die Leistung von Teilnehmer und Pferd zwischen Start- und Ziellinie, ausgedrückt in Strafpunkten, Punkten, Sekunden und/oder Wertnoten, je nach Ausschreibung und Richtverfahren, soweit nachfolgende Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen.

10. Wenn er mehr als 45 Sekunden benötigt, um ein Hindernis zu überwinden.
11. Wenn er nach einem Ungehorsam in einer offenen oder dem offenen Teil einer Kombination nicht alle Sprünge der Kombination wiederholt.
12. Bei Verlassen einer geschlossenen Kombination an falscher Stelle zu Pferd.
13. Wenn er nach einer Unterbrechung weiterreitet, ohne das Freigabesignal abgewartet zu haben.
14. Bei Vornehmen von Veränderungen an Einzelheiten des Parcours.
15. Bei Springen eines Hindernisses von der falschen Seite auf dem Prüfungsplatz.
16. Wenn ein Pferd sich 45 Sekunden ununterbrochen während des Parcours widersetzt.
17. Bei Verwendung nicht erlaubter Ausrüstung.
18. Bei verbotener „Fremder Hilfe“.
19. Bei Gebrauch jeglicher Art von elektronischen Kommunikationsmitteln während einer LP.
20. Wenn Teilnehmer und/oder Pferd nach dem Start den Prüfungsplatz vor Beendigung des Parcours verlassen.
21. Wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der Richter zu Fuß den Prüfungsplatz betritt.
22. Bei unsportlichem Verhalten bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66.6) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung.
Einem Ausschluss wegen dieses Grundes kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.
23. Bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.
24. Bei Sturz des Teilnehmers vor Passieren der Startlinie bzw. bei Stil-Spring-LP gemäß § 520.3.f) bei Sturz des Teilnehmers zwischen Ein- und Ausritt.

Spezial-Spring-LP**§ 520****Stil-Spring-LP**

1. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Teilnehmers, die harmonische Erfüllung der gestellten Aufgabe und der Gesamteindruck, ausgedrückt in einer Wertnote gemäß § 57.2.1 (vgl. auch Aufgabenheft Reiten).
2. Davon abgezogen werden für Vorkommnisse zwischen Start und Ziellinie:

– Hindernisfehler	je 0,5 Strafpunkte
– Erster Ungehorsam	0,5 Strafpunkte
– Zweiter Ungehorsam	1,0 Strafpunkte
– Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis	2,0 Strafpunkte
– Dritter Ungehorsam	Ausschluss
– Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes	Ausschluss
– Überschreiten der EZ je angefangener Sekunde	0,1 Strafpunkte
– Überschreiten der HZ	Ausschluss

Sonstige Ausschlussgründe siehe § 519.
(vgl. auch § 500 ff.)
3. Für die Bewertung sind folgende Richtverfahren möglich:
 - a) Stil-Spring-LP (mit EZ):
Von der Wertnote gemäß Ziffer 1 werden die Strafpunkte gemäß Ziffer 2 abgezogen.
 - b) Stil-Spring-LP mit Stechen:
Bewertung wie unter a), ausgenommen für die besten 25% der Teilnehmer; sie reiten ein Stechen über den gleichen oder einen verkürzten Parcours gemäß § 501.B.1.
 - c) Stil-Spring-LP (ohne EZ) (nur in Kl. E zulässig):
Bewertung wie unter a), jedoch ohne EZ.
 - d) Spring-LP mit Stilwertung:
Richtverfahren B gemäß § 501.B.4 (ohne Stechen) mit folgender Abweichung: Alle Teilnehmer ohne Strafpunkte werden platziert. Alle Teilnehmer erhalten eine Wertnote gemäß § 520.1. Bei Strafpunktgleichheit für die an 1. bis 5. Stelle platzierten Teilnehmer ist die Wertnote maßgebend. Alle weiteren platzierten Teilnehmer werden nach Strafpunkten platziert.
 - e) Spring-LP mit Stilwertung:
Richtverfahren B gemäß § 501.B.4 (ohne Stechen) mit folgender Abweichung: Alle Teilnehmer erhalten eine Wertnote gemäß § 520.1. Bei Strafpunktgleichheit ist die Wertnote maßgebend.
 - f) Stil-Spring-LP mit Standardanforderungen:
Wie a) oder b), mit oder ohne EZ; je nach Ausschreibung kann der Springparcours vorgeschriebene Standardanforderungen gemäß Aufgabenheft Reiten enthalten.
 - g) Variante Stil-Spring-LP „Weg & Zeit“
Bewertung wie unter a), jedoch mit durch die Linienführung des Parcours und die festgelegte EZ vorgegebenen „kurzen Wegen“.

reiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft, **das Gleiche gilt, wenn Elemente der Kombination in eine Volte eingeschlossen werden.**

Der Teilnehmer darf beliebig zwischen den jeweils mit dem gleichen Buchstaben versehenen Alternativ-Elementen auswählen (z.B. 6a auf dem linken Weg, 6b auf dem rechten Weg), sofern er nicht bereits das nächste Element auf dem anderen Weg angeritten hat.

Volten nach einem Verweigern oder Ausbrechen gelten bis zum erneuten Anreiten nicht als Ungehorsam.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644.

§ 644

Fehler an Kombinationen

1. Ein Teilnehmer darf nach dem Verweigern oder Ausbrechen Elemente einer Kombination erneut überwinden, die er bereits überwunden hat. Er wird jedoch für jeden weiteren Fehler bestraft, selbst wenn er zuvor bereits fehlerfrei blieb.
2. Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644.
3. Bestehen Zweifel bzgl. der Interpretation des Regelwerks, so ist die Entscheidung des TD und der Richter ggf. mittels einer Skizze schnellstmöglich den Teilnehmern und Hindernisrichtern bekannt zu machen.

§ 645

Ergebnisrelevante Vorkommnisse und Bewertung

Es sind folgende Strafpunkte zu vergeben:

- | | |
|--|--------------------------------|
| – Erster/Zweiter Ungehorsam im Verlauf der Geländestrecke | 20 Strafpunkte |
| – Zweiter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis | 40 Strafpunkte |
| – Dritter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis oder im Verlauf der Geländestrecke | Ausschluss |
| – Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes im Verlauf der Strecke (vgl. § 643) | Ausschluss |
| – Auslassen eines Hindernisses/Sprunges, Pflichttores | Ausschluss |
| – Springen eines bereits überwundenen Hindernisses | Ausschluss |
| – Springen eines Hindernisses/Sprunges in falscher Reihenfolge oder von der falschen Seite | Ausschluss |
| – Gefährliches Reiten (siehe § 640, 646) | 25 Strafpunkte oder Ausschluss |

§ 646

Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

Bei Ausschluss (auch gemäß § 645) darf der Teilnehmer die LP nicht fortsetzen; bei Ausschluss gemäß § 646.1.e) bis g) gelten sinngemäß §§ 65.5 bzw. 66.7.

1. In allen nachfolgenden Fällen kann die Richtergruppe auf Ausschluss entscheiden:
 - a) Bei nachhaltig verspätetem Start sowie bei deutlich vorsätzlichem Frühstart.
 - b) Wenn ein Teilnehmer vor der LP die Geländestrecke ganz oder teilweise bereitet. Ausnahme: siehe § 630.2.
 - c) Bei Besichtigung der Geländestrecke vor der offiziellen Freigabe.
 - d) Wenn nach Anhalten des Teilnehmers durch den Veranstalter der Ritt nicht dort wieder aufgenommen wird, wo er unterbrochen wurde.
 - e) Bei unsportlichem Verhalten bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66.6) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung oder bei übermäßigem Vorwärtstreiben oder übertriebener Anwendung von Gerte und/oder Sporen. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.
 - f) Bei Erschöpfung des Pferdes oder bei offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Teilnehmer und/oder Pferd.
 - g) Bei „gefährlichem Reiten“ bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung, z.B. wenn
 - vom Teilnehmer Gefahr für sich, sein Pferd und/oder Dritte ausgeht,
 - der Teilnehmer mangelnde Kontrolle über sein Pferd hat,
 - Teilnehmer und/oder Pferd den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind.

In minder schweren Fällen kann anstelle von Ausschluss auf 25 Strafpunkte entschieden werden.

- h) Bei Verändern eines Hindernisses oder der Strecke (z.B. Flaggen, Trassierung, Dekoration etc.) durch den Teilnehmer, unerheblich ob dauerhaft oder vorübergehend.
 - i) Bei verbotener „Fremder Hilfe“ (vgl. Ziffer 3).
 - j) Bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.
2. In allen nachfolgenden Fällen erfolgt Ausschluss:
 - a) Wenn Start- und/oder Ziellinie und/oder Pflichttore/obligatorisch zu passierende Stellen in der Geländestrecke nicht zu Pferde passiert werden.
 - b) Bei unkorrigiertem Durchreiten obligatorisch zu passierender Stellen der Geländestrecke von der falschen Seite.
 - c) Bei Reiten ohne vorgeschriebene Kopfbedeckung bzw. Schutzweste oder Verwendung nicht erlaubter Ausrüstung.

3. Verbotene „Fremde Hilfe“:

Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede Einmischung eines Dritten mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers während des Rittes zu erleichtern, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht.

Es ist insbesondere verboten:

- absichtlich einen anderen Teilnehmer abzuwarten und gemeinsam den Ritt fortzusetzen;

VII. Fahrprüfungen

1. Gebrauchsprüfungen

§ 700

– gestrichen –

§ 701

Ausschreibungen

Zulässig sind:

	Kl. A 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys	Kl. M 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys	Kl. S 5-jährige und ältere Pferde oder Ponys
Gebrauchs-LP	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner

§ 702

Beurteilung

1. Gebrauchs-LP Kl. A

Beurteilt werden:

- der Gebrauchstrab
- der Schritt
- die Ausbildung
- der Gesamteindruck des Gespannes
- das Herausbringen von Pferd/en und Wagen

2. Gebrauchs-LP Kl. M und S

Beurteilt werden:

- der Gebrauchstrab
- der Schritt
- der Mitteltrab (Kl. M), der starke Trab (Kl. S)
- die Ausbildung
- der Gesamteindruck des Gespannes
- das Herausbringen von Pferd/en und Wagen

Maßgebend ist die Eignung als Fahrpferd für den sofortigen Einsatz im Rahmen der Anforderungen der betreffenden Klasse.

§ 703

Durchführung

Gebrauchs-LP bestehen aus Prüfung und Platzierung.

1. Prüfung:

- Grundgangartenüberprüfung in der Abteilung (maximal vier Gespanne)
- Überprüfung der Ausbildung: Einzelfahren gemäß Aufgabenheft Fahren

2. Platzierung:

Vorstellung der platzierten Gespanne mit den in der Prüfung gefahrenen Pferden (vgl. § 59.1)

§ 704

Anforderungen und Bewertung

1. Überprüfung der Grundgangarten:
Fahren der Gespanne nach Weisung der Richter
2. Für die Überprüfung der Ausbildung:
Fahren der in der Ausschreibung genannten Aufgabe gemäß Aufgabenheft Fahren
3. Bewertung:
Verlangt und bewertet werden gemäß § 57.2.1 alle Lektionen der in der Ausschreibung genannten Aufgabe sowie die Gangarten und der Gesamteindruck gemäß § 702. Für die Bewertung der Grundgangarten (Schritt und Gebrauchstrab) sind als Dezimalstellen nur halbe Noten zulässig (vgl. Richterkarte im Aufgabenheft Fahren).
4. Ausschlüsse: gemäß § 716
Es gelten die Anforderungen gemäß § 715 (vgl. Aufgabenheft Fahren).

§ 705–708

– gestrichen –

2. Dressurprüfungen

§ 710

Ausschreibungen

Zulässig sind:

	Kl. E 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys	Kl. A 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys	Kl. M 4-jährige und ältere Pferde oder Ponys	Kl. S 5-jährige und ältere Pferde oder Ponys
Dressurfahr-LP gemäß Aufgabenheft Fahren	Ein- oder Zweispänner (nach Weisung der Richter)	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner
Kür gemäß Aufgabenheft Fahren			Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner
Kombinierte Dressurfahr-LP mit Pflicht- aufgaben und Kür gemäß Aufgabenheft Fahren			Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner

B. Richtverfahren B für Standard-Hindernisfahren mit Stechen

Nach Strafpunkten und Zeit mit einmaligem Stechen um den Sieg.

Die Platzierung erfolgt gemäß Ziffer 1.A, bei Punktgleichheit auf dem ersten Platz erfolgt ein einmaliges Stechen nach Strafpunkten und Zeit über den gleichen oder maximal um die Hälfte der Hindernisse reduzierten Parcours. Bei gleicher Punktzahl und gleicher Zeit erfolgt gleiche Platzierung.

C. Richtverfahren C für Zeit-Hindernisfahren

Für die Platzierung ist die für den Parcours benötigte Zeit zzgl. evtl. Strafsekunden maßgebend. Bei gleicher Gesamtzeit auf dem ersten Platz erfolgt gleiche Platzierung.

D. Richtverfahren für Spezial-Hindernisfahren

Es gelten bis auf beschriebene Ausnahmen die §§ 721 bis 735.

2. Bestimmungen für Stechen/Siegerrunde**A. Stechen**

1. Die für die LP erstellte Starterliste gilt grundsätzlich auch für das Stechen. Soll im Stechen eine andere Startfolge gelten (z.B. nach Leistung im Umlauf), so ist dies in der Ausschreibung festzulegen. Maßgeblich ist die genehmigte Ausschreibung.
2. Die Anzahl der Hindernisse für das Stechen beim Standard-Hindernisfahren kann um bis zu 50% gekürzt, die Reihenfolge der Hindernisse geändert werden.
3. Mehrfachhindernisse sind im Stechen nicht zulässig (Ausnahme: eine Durchfahrt des Slalom/Zick-Zack).
4. Die Hindernisbreiten können mit Genehmigung der Richtergruppe verringert werden.
5. Teilnehmer, die zum Stechen nicht antreten oder während des Stechens aufgeben, dürfen nicht als Sieger platziert werden. Sie werden gleichplatziert auf dem letzten Platz der für das Stechen qualifizierten Teilnehmer. Vor ihnen werden die im Stechen ausgeschiedenen Teilnehmer an gleicher Stelle platziert.
6. Wenn für ein Stechen nur Gespanne mit demselben Fahrer qualifiziert sind, wird der Teilnehmer bei Verzicht auf das Stechen als Sieger platziert.
7. Über diese Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen für das Stechen bei Spezial-Hindernisfahren sind in den Spezialbestimmungen (§§ 736 ff.) aufgeführt.

B. Siegerrunde

1. Die für die LP erstellte Starterliste gilt grundsätzlich auch für die Siegerrunde. Soll in der Siegerrunde eine andere Startfolge gelten (z.B. nach Leistung im Umlauf), so ist dies in der Ausschreibung festzulegen. Maßgeblich ist die genehmigte Ausschreibung.
2. Die Anzahl der Hindernisse für die Siegerrunde kann um bis zu 50% gekürzt, die Reihenfolge der Hindernisse geändert werden. Auch die Erstellung eines neuen Parcours zu einem späteren Zeitpunkt auf einem separaten Platz ist möglich.

3. Mehrfachhindernisse sind in der Siegerrunde nicht zulässig (Ausnahme: eine Durchfahrt des Slalom/Zick-Zack).
4. Die Hindernisbreiten können mit Genehmigung der Richtergruppe verringert werden.
5. Teilnehmer, die zur Siegerrunde nicht antreten oder während der Siegerrunde aufgeben, dürfen nicht als Sieger platziert werden. Sie werden gleichplatziert auf dem letzten Platz der für die Siegerrunde qualifizierten Teilnehmer. Vor ihnen werden die in der Siegerrunde ausgeschiedenen Teilnehmer an gleicher Stelle platziert.
6. Über diese Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen für die Siegerrunde bei Spezial-Hindernisfahren sind in den Spezialbestimmungen (§§ 736 ff.) aufgeführt.
7. Bei Abbruch einer Siegerrunde aufgrund höherer Gewalt werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Umlauf erbrachten Vorleistung (nach Strafpunkten) platziert.

§ 722

Bewertung

	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
1. Start		
1.1 Überfahren der Startlinie vor Startfreigabe und Durchfahren des ersten Hindernisses (Neustart erforderlich)	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
1.2 Nichtpassieren der Startlinie	Ausschluss	Ausschluss
2. Peitsche		
2.1 Einfahren ohne Peitsche	10 Punkte	10 Sekunden
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig	10 Punkte	10 Sekunden
3. Abzug für unkorrekte/unvollständige Ausrüstung (vgl. §§ 69 und 71, inkl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5), z.B. je Vorfall	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
– Fahrer ohne Bockdecke, Kopfbedeckung, Handschuhe		
– Beifahrer ohne Handschuhe, Kopfbedeckung		
– Fahren ohne Lampen (Ausnahme: Kl. E), ohne Rücklichter oder ohne Reflektoren und/oder ähnliche Verstöße gegen die Ausrüstungsvorschriften		
4. Hindernisfehler		
Ein durch den Teilnehmer verursachter Hindernisfehler liegt vor, solange das gesamte Gespann noch nicht die Ziellinie passiert hat. Folgende Hindernisfehler werden unterschieden:		
4.1 Um- bzw. Abwerfen eines Hindernisses bzw. eines oder mehrerer Hindernisteile an einem Einzelhindernis	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.2 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines Mehrfachhindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden

	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.4 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines noch zu fahrenden Einzel- bzw. Mehrfachhindernisses (Abläuten und Wiederaufbau erforderlich) zzgl.	3 Strafpunkte 10 Strafsekunden	3 Strafsekunden 10 Strafsekunden
4.5 Unerlaubte Reihenfolge und/oder Richtung (Ausnahme: Querdurchfahrt offener (Kegel-)Kombinationen)	Ausschluss	Ausschluss
4.6 Nichtbeachtung des § 732.D nach einem Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis	Ausschluss	Ausschluss
4.7 Ungehorsam		
Erster Ungehorsam	5 Strafpunkte	–
Zweiter Ungehorsam	10 Strafpunkte	–
Dritter Ungehorsam	Ausschluss	Ausschluss
4.8 Verfahren gemäß § 733	Ausschluss	Ausschluss
5. Absteigen (beide Füße am Boden)		
5.1 des Fahrers je Vorkommiss	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
5.2 des oder der Beifahrer/s		
Erstes Absteigen	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
Zweites Absteigen	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
Drittes Absteigen	Ausschluss	Ausschluss
6. Einwirkung durch Beifahrer, solange das Gespann nicht hält		
6.1 Handhabung der Leinen zwischen Leinenende und jeweiligem Kammdeckel, Bremse oder Peitsche vor Durchfahren der Ziellinie je Vorkommiss	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
6.2 Verlassen seines Platzes bzw. Stehen auf dem Wagen (Ausnahme: siehe 5.2)	Ausschluss	Ausschluss
6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig	5 Punkte	5 Sekunden
7. Unerlaubte „Fremde Hilfe“ (gemäß § 734)	Ausschluss	Ausschluss
8. Für Zeitüberschreitung werden wie folgt Strafpunkte/Strafsekunden berechnet: Die Zeit wird gemäß § 731.2 in Hundertstelsekunden gemessen, die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen hinter dem Komma. (Beispiel: Zeitüberschreitung 7,26 Sekunden ergibt 3,63 Strafpunkte/Strafsekunden)	½ Strafpunkte	½ Strafsekunden
9. Überschreiten der HZ	Ausschluss	Ausschluss
10. Umkippen des Wagens	Ausschluss	Ausschluss
11. Durchfahren eines Hindernisses mit unvollständiger Besetzung des Wagens (vgl. § 71.E) (Ausnahme: Führen durch ein Hindernis durch Beifahrer)	Ausschluss	Ausschluss
12. Versuchtetes Durchfahren eines Hindernisses vor Beginn des Parcours	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
	Ausschluss	Ausschluss

Bei gerissenen oder gelösten Leinen, Strängen, Aufhalteriemern oder -ketten oder falls ein Pferd über die Deichsel, die Vorderbracke oder den Strang getreten ist, hat der Beifahrer nach Abläuten abzusteigen und den Fehler zu beheben. Entsprechende Strafpunkte siehe oben. Die Zeit wird vom Abläuten bis zum Wiederanläuten angehalten. Zur Fortsetzung des Parcours erfolgt erneutes Glockenzeichen.

§ 723

Anforderungen

1. Hindernisse und Parcourslänge	Kl. E	Kl. A	Kl. M	Kl. S
Hindernisse	8–12	10–15	12–18	15–20
Mehrfachhindernisse	0–1	1–2	2–3	2–4
Parcourslänge	300–600 m	400–600 m	400–700 m	500–800 m
Wasserdurchfahrt/Brücke			erlaubt	erlaubt

(gilt als Mehrfachhindernis)

Zugelassene Mehrfachhindernisse je Klasse: siehe Aufgabenheft

Generell gilt: Bei Vier- und Mehrspännern sind mindestens 15 m Strecke, bei Zweispännern mindestens 12 m Strecke zwischen zwei Einzelhindernissen vorgeschrieben.

Bei Hallen-PLS können aufgrund der Platzverhältnisse die Anforderungen bezüglich Hinderniszahl und Parcourslänge entsprechend vermindert werden. Es sind maximal zwei Mehrfachhindernisse zugelassen.

2. Hindernisbreiten

Die Hindernisbreite in LP Kl. E bis M ergibt sich aus der äußeren Spurbreite des hinteren Radpaares, am Boden gemessen, plus den nachfolgend aufgeführten Werten.

	Kl. E	Kl. A	Kl. M
Ein-/Zweispänner	35–45 cm	30–40 cm	25–35 cm
Vierspänner	–	40–50 cm	35–45 cm
Mehrspänner		40–60 cm	30–50 cm

In Kl. S ist die Hindernisbreite wie folgt zu bemessen:

	Ponys	Pferde
Einspänner	1,55–1,80 m	1,55–1,80 m
Zweispänner	1,55–1,80 m	1,65–1,90 m
Vier- und Mehrspänner	1,65–1,90 m	1,85–2,00 m

Die Hindernisbreite für Tandems und Randoms ergibt sich in der Klasse S aus der äußeren Spurbreite des hinteren Radpaares, am Boden gemessen, zuzüglich 30 bis 40 cm.

3. Mehrfachhindernisse: (vgl. Abbildungen im Aufgabenheft Fahren)

4. EZ und HZ

Für jede Prüfung ist eine EZ und eine HZ vorzuschreiben und auf der Parcourskizze anzugeben. Das Tempo zur Errechnung der EZ in m/Min. beträgt für:

Klasse E	Pferde	Ponys
Einspänner	200	200
Zweispänner	200	200

5. Die Geländestrecke einer begonnenen Prüfung darf grundsätzlich nicht geändert werden.
6. Bei PLS mit LP der Kl. S kann angeordnet werden, dass mit dem Start des ersten Teilnehmers in der Phase E, außer den Offiziellen der betreffenden LP, die Hindernisse nicht mehr betreten werden dürfen.

§ 757

Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen fest, im Boden verankert, Achtung gebietend, fair und dem Gelände angepasst sein. Vorstehende Kanten, Spitzen usw. sind zu vermeiden.
2. Abwerfbare zu bewertende Teile sind erlaubt: grundsätzlich max. dreifache Anzahl der Hindernisse in Phase E (in Kl. E mindestens zwei pro Hindernis vorgeschrieben, max. acht auf der gesamten Strecke). Abwerfbare Teile müssen sportfachlich zweckmäßig sein, z.B. 4 x 4 x 50 cm starke, mit Klettverschlüssen befestigte Holzlatte oder Bälle auf entsprechenden Auflagen (vgl. Empfehlungen im Anhang). Das Mindestmaß einer Pflichtdurchfahrt darf durch die abwerfbaren Teile nicht reduziert werden.
3. Hindernisse sind z.B. Tore, scharfe Wendungen, Brücken, Tunnel, Wasser – größte Tiefe ca. 40 cm – und steile Hänge.
4. Die zu durchfahrende Länge eines Hindernisses darf auf dem kürzesten fahrbaren, von Einfahrt bis Ausfahrt 2,50 m breiten Weg, nicht mehr als 250 m betragen.
5. Durchfahrten:
 - a) Die Durchfahrtsbreite je obligatorisch zu passierender Stelle (Pflichttor) beträgt **mind.** 2,50 m.
 - b) Angebotene Alternativ-Durchfahrten im Hindernis müssen eine Mindestbreite von 1,60 m aufweisen.
 - c) Folgt unmittelbar ohne mögliche Alternative auf eine obligatorisch zu passierende Stelle (Pflichttor) eine weitere in einem Winkel von 90 Grad und weniger, so darf diese eine Mindestbreite von
 - in Kl. E: 3,50 m,
 - in Kl. A: 3,10 m,
 - in Kl. M: 2,80 m,
 - in Kl. S: 2,50 mnicht unterschreiten.
 - d) Maximale Zahl an Pflichtdurchfahrten je Hindernis beträgt:
 - in Kl. E: 3 (A bis C)
 - in Kl. A: 4 (A bis D)
 - in Kl. M: 5 (A bis E)
 - in Kl. S: 6 (A bis F)
6. Das Hindernis ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
7. Ist ein Hindernis vorübergehend unpassierbar geworden, sind die folgenden Teilnehmer zunächst anzuhalten. Die Zeit bis zur Wiederfreigabe des Hindernisses ist ihnen zu vergüten. Die Freigabe für mehrere Teilnehmer erfolgt im Abstand von wenigstens 2 Minuten.

- Ist ein Hindernis vollkommen unpassierbar geworden und auch nicht wieder aufzubauen, ist es für die folgenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Die Strecke ist möglichst nahe an dem unpassierbaren Hindernis vorbeizuführen. Mögliche Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Platzierung sind von den Richtern mit dem FN-/LK-Beauftragten und dem Veranstalter abzustimmen.

§ 758

Zeitmessung, Zeitplan, Start

- Zeitmessung auf den Strecken:
Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer von Start bis Ziel benötigt. Sie beginnt mit dem Augenblick, in dem das erste Pferd des Gespannes die Startlinie passiert, und endet, wenn es die Ziellinie passiert.
Der Start erfolgt aus dem Halten.
- Zeitmessung in den Hindernissen:
Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer je Hindernis benötigt. Sie beginnt in dem Augenblick, in dem das erste Pferd die Startlinie eines Hindernisses passiert, und endet in dem Augenblick, in dem er die Ziellinie eines Hindernisses erreicht und die Zeitmessung ausgelöst wird.
In Kl. S ist eine automatische Zeitmessung vorgeschrieben, in Kl. E bis M empfohlen. Darüber hinaus sind zwei von Hand zu bedienende Stoppuhren zu verwenden. Die benötigte Zeit ist auf Hundertstelsekunden genau anzugeben. Die gebrauchten Zeiten aus allen Hindernissen in der Hindernisstrecke (Phase E) werden addiert.
- Ein Plan mit der Startzeit jedes Teilnehmers ist vor der LP bekannt zu machen, jedem Teilnehmer ist eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Jeder Teilnehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig nicht zu der auf dem Zeitplan angegebenen Zeit bei der ersten Teilstrecke startbereit ist, wird mit 0,2 Strafpunkten pro angefangene Sekunde Zeitverzug bestraft.
- Für jeden Teilnehmer, der vor dem Startsignal startet, wird die Zeit genommen, wenn er die Startlinie passiert. In Fällen vorsätzlichen Frühstarts kann die Richtergruppe auf Ausschluss des Teilnehmers entscheiden.

§ 759

Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

- In allen nachfolgenden Fällen kann Ausschluss erfolgen:
 - Bei nachhaltig verspätetem Start sowie nach entsprechender Entscheidung der Richtergruppe bei vorsätzlichem Frühstart.
 - Bei fliegendem Start, wenn der Rückruf nicht beachtet wird.
 - Wenn vor dem Beginn der LP ohne Genehmigung mit dem Gespann eine oder mehrere Teilstrecken abgefahren werden.
 - Wenn nach einer Unterbrechung die Fahrt nicht dort wieder aufgenommen wird, wo sie unterbrochen worden ist.
- In nachfolgenden Fällen muss Ausschluss erfolgen:
 - Bei Ausschluss in einer Teilstrecke.
 - Durchfahren der Pflichttore und Hindernisse der Gesamtstrecke in anderer als

je Gespann ein Ersatzpferd zugelassen, das beliebig in den Teilprüfungen eingesetzt werden kann.

Je Kombinierte LP kann ein Pferd nur innerhalb eines Gespannes gestartet werden. Vorbehaltlich der Beachtung der Vorgaben des § 66.3 und 4 und der genehmigten Ausschreibung kann ein Pferd in mehreren Teilprüfungen verschiedener Kombiniertes LP einer PLS eingesetzt werden.

§ 763

Bewertung

1. In Kl. E:

zusätzlich zu 2. sind folgende Bewertungsverfahren möglich:

- a) Addition der Stilnoten, ggf. z.T. gewichtet (Schwerpunkt Dressur), vgl. auch § 802.1
- b) Umrechnung der Stilnoten der Teilprüfungen mit beurteilendem Richtverfahren in Strafpunkte analog § 763.2.1.a) Kl. A
- c) Punkte Starter +1/-1 vgl. auch § 802.3

2. In Kl. E bis S:

2.1 Dressurprüfung oder Gebrauchsprüfung

a) Dressurfahr-LP

Kl. E und A: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer (Gesamt-)Wertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig. Die erzielte Gesamtnote wird mit der Zahl 12 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 120 abgezogen und ergibt die Strafpunkte.

Kl. M und S: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer (Gesamt-)Wertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig. Die erzielte Gesamtnote wird mit der Zahl 16 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte (bzw. gemäß Aufgabenheft Fahren). Richtverfahren B gemäß § 712 mit Einzelnoten gemäß § 57.2.2. Die Summe der Einzelnoten wird durch die Anzahl der Richter geteilt und dann mit dem der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Koeffizienten multipliziert (Aufgaben mit möglicher Höchstpunktzahl 200 haben den Koeffizient 0,8, die mit 250 Punkten den Koeffizient 0,64 gemäß Aufgabenheft Fahren). Das Ergebnis wird dann von der Punktzahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte, zu denen dann die vom Richter C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc. hinzugerechnet werden.

b) Gebrauchs-LP

Kl. A: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer (Gesamt-)Wertnote gemäß § 57.2.1
Für die Bewertung der Grundgangarten sind als Dezimalstellen nur halbe Noten (vgl. Richterkarten im Aufgabenheft Fahren) zulässig. Die erzielte Gesamtnote wird mit

- der Zahl 12 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 120 abgezogen und ergibt so die Strafpunkte.
- Kl. M und S: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer (Gesamt-)Wertnote gemäß § 57.2.1
- Für die Bewertung der Grundgangarten sind als Dezimalstellen nur halbe Noten (vgl. Richterkarte im Aufgabenheft) zulässig. Die erzielte Gesamtnote wird mit der Zahl 16 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 160 abgezogen und ergibt so die Strafpunkte.
- 2.2 Gelände-LP gemäß § 753
- 2.3 Hindernisfah-LP gemäß §§ 721 ff. und 741 ff. Es ist nur das Richtverfahren A anzuwenden; bei Hindernisfah-LP mit Stechen bzw. Siegerrunde zählt nur der Umlauf, bei Zwei-Phasen-Hindernisfah-LP nur die erste Phase.
- 2.4 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Strafpunkte. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsumme. Bei Punktgleichheit in der Platzierung mehrerer Teilnehmer entscheidet die bessere Leistung in der Gelände-LP. Besteht auch dort Punktgleichheit, entscheidet die bessere Leistung in der Dressur. Besteht auch hier Punktgleichheit, erfolgt gleiche Platzierung. Teilnehmer einer Kombinierten Prüfung gelten als ausgeschieden, wenn sie in einer Teilprüfung ausgeschieden sind oder aufgegeben haben.

VIII. Kombinierte Prüfungen

1. Kombinierte Prüfungen

§ 800

Ausschreibungen

1. Zulässig sind: Kombinierte Prüfungen der Kl. E bis S.
Alter der Pferde: gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Teilprüfung bzw. höchsten Klasse
2. Kombinierte Prüfungen setzen sich aus mindestens zwei Einzel- oder Teilprüfungen zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden. Es können auch Kombinierte Prüfungen über verschiedene Klassen ausgeschrieben werden.
3. Die Einzelheiten der Ausschreibungen bleiben im Rahmen der Bestimmungen für die Einzelprüfungen dem Veranstalter überlassen.
4. Sofern Teilnehmer in Kombinierten LP zugelassen, jedoch aufgrund ihrer Leistungsklassenzugehörigkeit nicht in einzelnen Teil-LP startberechtigt sind, ist die Teilnahme an diesen Teil-LP ohne Platzierungsmöglichkeit zulässig.

§ 801

Beurteilung

Beurteilt werden die Leistungen in den Einzel-LP.

§ 802

Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen entsprechend folgender Varianten:

1. Nach dem Wertnotensystem bei ausschließlich beurteilendem Richtverfahren:
Für die erzielten Leistungen werden je Teilprüfung Wertnoten gemäß § 57.2.1 vergeben, die ggf. nach entsprechender Gewichtung addiert werden, dann durch die Anzahl der Teilprüfungen bzw. die Gesamtzahl der Gewichtungen geteilt werden und so eine Gesamtnote zwischen 0 und 10 (gerundet auf zwei Dezimalstellen) ergeben. Zum Beispiel:

$$\frac{[(\text{Note Dressur} \times 2) + (\text{Note Springen} \times 1) + (\text{Note Gelände} \times 3)]}{[\text{Gewichtung Dressur} + \text{Gewichtung Springen} + \text{Gewichtung Gelände}]} = \text{Gesamtnote}$$
2. Nach dem Wertnotensystem bei beurteilendem und beobachtendem Richtverfahren
Alle erzielten Leistungen in den Einzel-LP werden in Wertnoten gemäß § 57.2.1 umgerechnet. Zum Beispiel:

$$= 8 - \left(\frac{\text{Fehlertsumme} \times 2}{\text{Zahl der Hindernisse}} \right) = \text{Wertnote (vgl. Tabellen im Anhang)}$$
3. Nach dem Punktesystem „Starter +1/-1“
Alle erzielten Leistungen in den Einzel-LP werden nach ihrer Platzierung/Rangierung mit Punkten bewertet, z.B. Berechnung der Punkte nach Punktesystem „Starter +1/-1“: Der erstplatzierte Teilnehmer der Einzelprüfung erhält die Punkte entsprechend der Anzahl der Starter +1 Punkt, der Zweitplatzierte erhält Punkte

entsprechend der Anzahl der Starter -1 Punkt, der Drittplatzierte und alle nachfolgenden Teilnehmer erhalten je 1 Punkt weniger.

4. Gemäß §§ 810 ff., 820 ff., 830 ff., 840 ff. oder nach einem anderen in der Ausschreibung festzulegenden System
5. Kombinierte LP mit den Teilprüfungen Dressur/Gelände/Springen analog §§ 600 – 660 sind als Vielseitigkeits-LP auszuschreiben und zu bewerten.
6. Kombinierte LP mit den Teilprüfungen Dressur/Gelände/Hindernisfahren sind als Kombinierte LP/Vielseitigkeits-LP gemäß § 700 ff. auszuschreiben und gemäß § 763.2 zu bewerten.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, gelten Teilnehmer für die Kombinierte Prüfung als ausgeschieden, wenn sie in einer Teilprüfung ausgeschieden sind oder aufgegeben haben.

§ 803

Platzierung

1. Bei Bewertung gemäß § 802.1: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtnote.
Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten oder weiteren Plätzen entscheidet das bessere Ergebnis in der am stärksten gewichteten Prüfung (z.B. Gelände); besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
2. Bei Bewertung gemäß § 802.2: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen (Bewertungsverhältnis 1:1). Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten oder weiteren Plätzen entscheidet die bessere Wertnote in der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
3. Bei Bewertung gemäß § 802.3: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Punktsomme. Bei Punktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
4. Bei Bewertung gemäß § 802.4: gemäß §§ 810 ff., 820 ff., 830 ff., 840 ff. oder nach einem anderen, in der Ausschreibung festzulegenden System.

2. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen

§ 810

Ausschreibungen

1. Zulässig sind: Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. E bis L
Alter der Pferde: gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Teilprüfungen.
2. Kombinierte Dressur-/Spring-LP setzen sich aus den beiden Teilprüfungen Dressur und Springen (ohne Zeitwertung, aber mit EZ) der jeweiligen Klasse zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden.

§ 811

Beurteilung

Beurteilt werden die Leistungen in den beiden Teilprüfungen Dressur und Springen.

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I

Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantien
 - o wie z.B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Broman-tan, Cocain, Coffein, **Dopamin**, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Hepta-minol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Sedativa und Narkotika
 - o wie z.B. Acepromazin, Azaperon, Buprenorphin, Butorphanol, Chlorpro-mazin, Clomipramin, Codein, Detomidin, Diazepam, Droperidol, Etor-phin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flumazenil, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Ketamin, Levomethadon, Lithium, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenytoin, Propofol, Reserpin, Romifidin, Valerensäure, Xylazin, Zuclopenthixol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. Altrenogest (**bei Hengsten und Wallachen**), 1-androstendiol, 1-an-drostendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestos-teron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandro-lon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
 - o Beta 2 Agonisten, wie z.B. Clenbuterol, Isoxsuprin, Salbutamol, Zilpaterol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- * *Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.)*
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen
 - o Dies schließt Plasma**volumen**expander (z.B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - o Diuretika schließen Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid) Traimten mit ein
 - o sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en).

- Peptidhormone **und verwandte** Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), **Peginesatid**)
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)
 - o Insulin
 - o Corticotropine
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (z.B. Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- **Cortisol**:
in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten

2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Perfluorverbindungen, Efaroxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Verursachung der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität
Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus
5. Stoßwellentherapie innerhalb von 5 Tagen vor der Wettkampfteilnahme

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS, Stammzell-Therapie)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen-Expression verändern (z.B. GW1516)

Anhang II

Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die

- auf das Nerven-System
 - o wie z.B. Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilefrin, **Guaifenesin**, Lidocain, Mepivacain, **Methocarbamol**, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Herz-Kreislauf-System
 - o wie z.B. Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digito**xin**, **Horde**nin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Atmungs-System
 - o wie z.B. Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, **Guajakol**, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Verdauungs-System
 - o wie z.B. Aloe, 5-Aminosalizylsäure, Cimetidin, Cisaprid, Famotidin, Lansoprazol, Loperamid, Metamizol, Metoclopramid, Misoprostol, Neostigmin, Olsalazin, Pantoprazol, Pirenzepin, Polyethylenglycol, Ranitidin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Harn-System
 - o wie z.B. Vasopressin
 - o den Säure-Base Haushalt beeinflussende Substanzen, wie z.B. Natrium-Bicarbonat*, Trometamol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Geschlechtsorgane
 - o wie z.B. **Chlormadinonacetat**, Oxytocin, PGF2alpha, Tiaprost
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Muskel- und Skelett-System
 - o wie z.B. Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, **Dantrolen**, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskralle), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgo**tein**, **Paracetamol**, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Vedaprofen

- o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - auf die Haut
 - o wie z.B. Griseofulvin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - gegen Infektionserreger
 - o wie z.B. Ampicillin, Amoxicillin, Benzylpenicillin, Benzylpenicillin-Benzathin, Cefquinom, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Diminazenaceturat, Enrofloxacin, Florphenicol, Gentamicin, Imidocarbdiopropionat, Isometamidiumchlorid, Levamisol, Phenamidinisetionat, Procain-Benzylpenicillin, Quinapyraminsulfat, Sulfadimidin, Sulfamethoxypyridazin, Suramin, Trimethoprim
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- wirken **oder wirken können oder wirken sollen.**

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika
 - o wie z.B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide
 - o wie z.B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon
- Homöopathika in einer Dilution (Verschüttelung) kleiner beziehungsweise gleich D6
- Phytotherapeutika,
 - o wie z.B. Arnika, Ingwer
- * *Für diese Substanzen gibt es Grenzwerte (s.u.).*

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
 - in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
 - in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
 - in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
 - in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma
- **Theobromin:**
 - in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin**
 - in einer Konzentration ab 3.0 Mikrogramm pro Milliliter Plasma**

Anhang III

Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen

sind

- Stimulantia
 - o Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- Sedativa und Narkotika
 - o Buprenorphin, Clomipramin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Lithium, Pentazocin, Pethidin, Reserpin, Valerensäure, Zuclopendixol
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur sowie ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.).
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid)
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
 - o Insulin
 - o Corticotropin
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton

- o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
- o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
- o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes 5α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Perfluoroverbindungen, Efaproxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität
Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS) ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Stammzellen)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen-Expression verändern

Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassener Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- **Altrenogest** bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich

Außerdem erlaubt sind

- o manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- o folgende physikalische Verfahren:
 - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0° C,
 - Magnetdecken

1.6 Aufbau-LP

Kl. A	€	150,-
Kl. L	€	200,-
Kl. M	€	250,-

Jagdpferde-LP

Kl. M	€	500,-
Kl. S	€	600,-

1.7 Kombinierte LP

Kl. E	€	100,-
Kl. A	€	150,-
Kl. L	€	200,-

sowie ggf. Dotierung der jeweiligen Einzel-LP (s.o.)

1.8 Voltigier-LP

Kl. A und L	€	150,-
Kl. M	€	200,-
Kl. S und Junior	€	250,-

Bei jeglicher Form der reduzierten Geldpreisauszahlung gemäß § 25.1 bis 3 ist grundsätzlich der gemäß oben stehender Festlegung vorgesehene Mindestgesamtgeldpreis je LP auszuschreiben.

- Für LP ab Kl. M mit einem höheren Geldpreis als unter Ziffer 1 aufgeführt gilt: Der Gesamtgeldpreis ist in vollen 50,- Euro-Beträgen weitgehend zu staffeln; der Sieergeldpreis beträgt ein Viertel bis ein Fünftel des Gesamtgeldpreises.
- Für LP mit einer Dotierung bis 4.000,- Euro sind die gemäß Tabelle aufgeführten Einzelgeldpreise auszuzahlen (Ausnahme vgl. § 24.1.5 – hier gelten die in der Tabelle aufgeführten Einzelgeldpreise als Mindestbeträge; die Aufteilung in Einzelgeldpreise ist in der Ausschreibung festzulegen), siehe nachstehende Tabellen.
- Bei Mannschafts-LP wird der Geldpreis gemäß nachstehender Tabelle I (Vorgaben „21 bis 35 Nennungen“ bzw. „21 bis 40 Nennungen“) ausgezahlt.
Bei der Einzelwertung von Mannschafts-LP wird die Anzahl der gestarteten Mannschaften mit der Zahl der je Mannschaft zugelassenen Teilnehmer multipliziert und ergibt so die Anzahl der Nennungen.
- Bei gleicher Platzierung mehrerer Teilnehmer werden die Geldpreise addiert und durch die Zahl der gleichplatzierten Teilnehmer geteilt. Der Einzelgeldpreis ist dann auf volle Euro aufzurunden.

Hinweis zu den Tabellen:

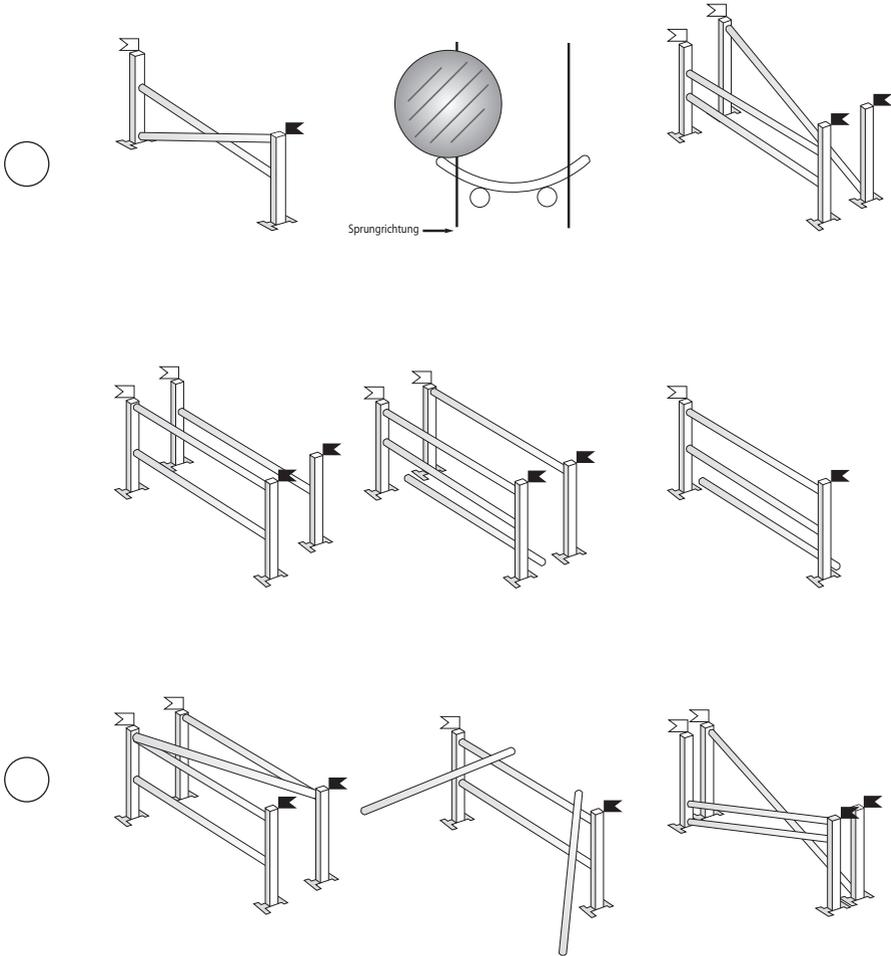
Bei Mehrplatzierung über die in der Tabelle aufgeführten Geldpreise hinaus ist für weitere Platzierte der jeweils letztangeführte Geldpreis auszuzahlen.

Bei LP mit einer Dotierung von 500,- Euro und höher kann bei Mehrplatzierung über die in der Tabelle aufgeführten Geldpreise hinaus für weitere Platzierte auf den zweifachen Einsatz zurückgegangen werden.

Tabelle I: Kl. E bis S (Ausnahme: Vielseitigkeits-LP bis 1.500 €)

Dotierung in €	Nennungen je Prfg./Abt.	Platz							10 und weitere			
		1	2	3	4	5	6	7		8	9	
100	1-20	20	16	13	11	10						
	21-35	23	18	15	13	12	10	10	10			
	ab 36	25	20	17	15	14	10	10	10	10	10	
150	1-20	30	24	20	17	15						
	21-35	33	27	23	20	18	15	15				
	ab 36	36	30	26	23	21	15	15	15	15	15	
200	1-20	40	32	26	22	20						
	21-35	44	36	30	26	24	20	20	20			
	ab 36	48	40	34	30	28	20	20	20	20	20	
250	1-20	50	40	33	28	25						
	21-35	55	45	38	33	30	25	25	25			
	ab 36	60	50	43	38	35	25	25	25	25	25	
300	1-20	60	48	39	33	30						
	21-35	66	54	45	39	36	30	30	30			
	ab 36	72	60	51	45	42	30	30	30	30	30	
350	1-20	70	56	46	39	35						
	21-35	77	63	53	46	42	35	35	35			
	ab 36	84	70	60	53	49	35	35	35	35	35	
400	1-20	80	64	52	44	40						
	21-35	88	72	60	52	48	40	40	40			
	ab 36	96	80	68	60	56	40	40	40	40	40	
450	1-20	90	72	59	50	45						
	21-35	99	80	68	59	50	45	45	45			
	ab 36	108	88	77	68	55	45	45	45	45	45	
500	1-20	100	75	65	52	47						
	21-35	105	85	70	60	52	47	47	47			
	ab 36	110	90	80	69	57	50	47	47	47	47	
600	1-20	120	85	70	55	50						
	21-35	125	90	75	62	55	50	50	50			
	ab 36	130	95	82	70	60	55	50	50	50	50	
700	1-20	140	88	73	62	58						
	21-35	150	95	78	67	62	53	53	53			
	ab 36	155	105	88	77	67	60	53	53	53	53	
750	1-20	150	106	84	67	60						
	21-35	157	111	88	72	64	54	54	54			
	ab 36	165	117	95	81	68	60	54	54	54	54	
800	1-20	160	125	95	72	62						
	21-35	165	128	98	78	66	56	55	55			
	ab 36	175	130	102	85	70	60	55	55	55	55	

Abb. 54: Beispiele für nicht erlaubte Aufbauarten



Durchführungsbestimmungen zu § 63

I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

1. Gültigkeit

Gemäß § 63 ergibt sich die Teilnahmeberechtigung für Aufbau-LP (Teil B III.2) sowie für die Disziplinen Dressur (Teil B IV), Springen (Teil B V), Vielseitigkeit (Teil B VI), Fahren (Teil B VII) und Voltigieren (Teil B II) aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse. Der Ausschreibungstext der betreffenden LP ist entsprechend zu kennzeichnen. Die Einstufung in Lkl. 1 bis 6 wird auf dem (Reit-/Fahr-/Voltigierausweis – FN-Jahresturnierlizenz) vermerkt. Für die Teilnahme an LP der Kl. E mit der Lkl. 0 ist lediglich die Registrierung und Nennung über NeOn erforderlich.

2. Startberechtigungsregelung

Die Startberechtigung der Inhaber der einzelnen Leistungsklassen/Klassen regelt sich für die jeweilige Disziplin (bzw. die LP der jeweiligen Paragraphen der LPO) grundsätzlich wie folgt:

1. Dressur und Springen:

- Lkl. 1: LP Kl. S, M, L, A (nur Aufbau-LP)
- Lkl. 2: LP Kl. S, M, L, A (nur Aufbau-LP)
- Lkl. 3: LP Kl. S (in Spring-LP nur Kl. S* und S**), M, L, A
- Lkl. 4: LP Kl. M (inkl. Aufbau-LP), L, A
- Lkl. 5: LP Kl. L, A
- Lkl. 6: LP Kl. A, E
- Lkl. 0: LP Kl. E

2. Vielseitigkeit:

- Lkl. 1: LP Kl. S, M, L, A
- Lkl. 2: LP Kl. S, M, L, A
- Lkl. 3: LP Kl. S, M, L, A
- Lkl. 4: LP Kl. M, L, A
- Lkl. 5: LP Kl. L, A
- Lkl. 6: LP Kl. A, E
- Lkl. 0: LP Kl. E

3. Fahren:

- Lkl. 1: LP Kl. S, M, A
- Lkl. 2: LP Kl. S (nur Ein- und Zweispänner), M, A
- Lkl. 3: LP Kl. S (nur Einspänner), M, A
- Lkl. 5: LP Kl. M, A
- Lkl. 6: LP Kl. A, E
- Lkl. 0: LP Kl. E

4. Voltigieren:

- Gruppenvoltigieren
- Lkl. 1: LP Kl. S**
- Lkl. 2: LP Kl. S*
- Lkl. 3: LP Kl. M**
- Lkl. 4: LP Kl. M*

Durchführungsbestimmungen zu § 70

Kriterien für die Zulassung von Gebissen gemäß § 70

A. Alle Prüfungsarten Zäumung auf Trense

(siehe Abbildung „Wie ein Gebiss gemessen wird“)

1. Material

- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- Grundsätzlich abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen an den Maulwinkeln, den Laden, dem Gaumen und der Zunge der Pferde zu vermeiden

2. Gebissweite

Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen und zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade im Maul liegt.

3. Gebissstärke

- Zwischen 14 und 21 mm am Maulwinkel gemessen (Pferde) [1] siehe Abb. 55
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Pferde) [2] siehe Abb. 55
- Zwischen 10 und 18 mm am Maulwinkel gemessen (Ponys) [1] siehe Abb. 55
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Ponys) [2] siehe Abb. 55
- Die Stärke der Gelenke bzw. das Mittelstück bei doppelt gebrochenen Gebissen liegt zwischen 14 und 21 mm [3] siehe Abb. 55

4. Form

Gebrochene Gebisse

- Einfach gebrochen
- Doppelt gebrochen
- Mit geraden Mundstücken
- Mit der Anatomie angepassten, gebogenen Mundstücken

Stangengebisse (nur für Spring- und Gelände-LP)

- Mit geradem Mundstück
- Mit der Anatomie angepasstem, gebogenem Mundstück (Zungenfreiheit: 0 bis 40 mm gemäß Kandaren-Abbildung)

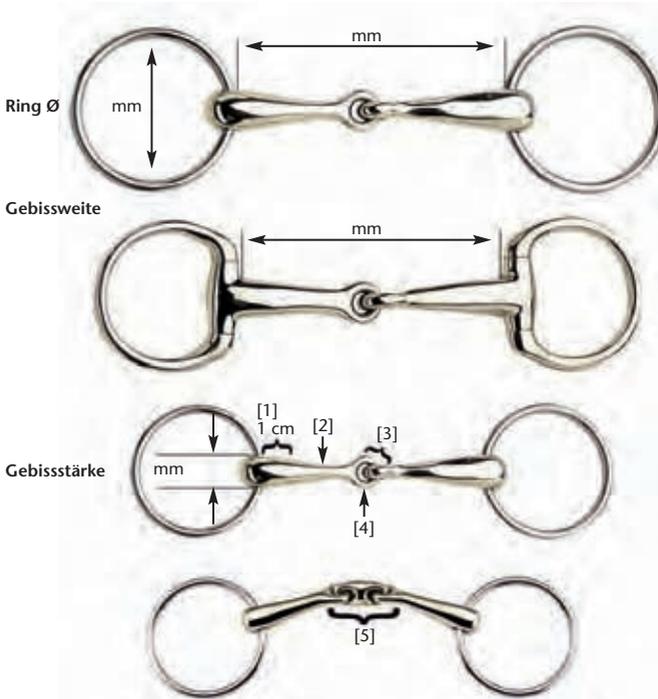
5. Verbindungen bei gebrochenen Gebissen

- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- Bei doppelt gebrochenen Gebissen: Mittelstück mittig
- In allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- Einzelne Teile von Verbindungsgliedern nicht dünner als 5 mm im Bereich der Auflagefläche [4] siehe Abb. 55
- Nicht arretierend (gilt nicht für Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-, Spring- und Gelände-LP Kl. A bis L sowie Freispring-LP)

6. Mittelstück bei doppelt gebrochenen Gebissen

- Mittelstück vergleichbar mit Abb. 4 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, § 70 LPO
- Runde Konturen in allen Dimensionen
- Glatte Oberfläche
- Stärke zwischen 14 und 21 mm bzw. 10 und 18 mm für Ponys
- Länge: max. 4 cm [5] siehe Abb. 55

Abb. 55: Wie ein Gebiss gemessen wird



7. Gebissringe und Verbindungen zu den Ringen

- Durchmesser zwischen 55 und 90 mm für Pferde
- Durchmesser zwischen 45 und 70 mm für Ponys
- Durchlaufend mit kreisrunden Ringen, rund und abgerundete Konturen
- Olivenkopf
- Olivenkopf mit durchlaufenden Trensenringen
- Renn-D-Trense
- Auch Schenkeltrense gemäß § 70, Abb. 7 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“
- Der Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können.

B. Springpferde-, Geländepferde, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP der Kl. A bis S

Zusätzlich zu A): Stangengebisse und Pelhams (in einfach und doppelt gebrochener Form oder ungebrochen entsprechend Abb.) aus Metall, Kunststoff oder Gummi müssen den unter Material beschriebenen Beschaffenheitskriterien entsprechen.

Der Zügel muss beim Pelham frei im vorgeschriebenen Steg gleiten können (Ausnahme § 70 B.IV).

C. Kandare für die Dressur**1. Materialien**

Metalle oder Kunststoffe, die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind

2. Gebissstärke

- Zwischen 14 und 21 mm am Maulwinkel gemessen (Pferde)
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Pferde)
- Zwischen 10 und 18 mm am Maulwinkel gemessen (Ponys)
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Ponys)
- Stange starr, mit abgerundeten Konturen mit Zungenfreiheit bis max. 40 mm gemäß Abb. 56

3. Anzüge

Feststehend, nicht drehbar

Oberbaum max. 5 cm

Unterbaum max. 10 cm

Verhältnis von Oberbaum zu Unterbaum: 1 : 1,5 bis 1 : 2

Definition der einzelnen Teile gemäß Abb. 56

4. Unterlegtrense

Grundsätzlich wie „zulässige Gebisse“ s.o.

Gebissstärke: mind. 10 mm, an der dünnsten Stelle: 8 mm, max. 14 mm

Durchmesser der Gebissringe zwischen 45 und 55 mm

5. Kinnkette

gemäß Abb. 14 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“

Eine Kinnkettenunterlage zur Schonung ist zulässig.

Abb. 56: Länge der Seitenteile bei Kandaren oder Pelhams



Durchführungsbestimmungen zu § 307

(Analog Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten)

Freispring-LP

Angestrebt wird ein willig-flüssiges, aufmerksames Überwinden der Hindernisse mit hergegebenem Rücken und der Hindernishöhe entsprechendem Aufwand.

Verlangt werden zwei kleine Einsprünge und ein Aussprung, der zunächst als Steilsprung, dann als Hoch-Weit-Sprung aufgebaut wird.

- Erster Sprung: Cavaletti oder entsprechendes Hindernis mit vorgezogener Grundlinie, ca. 40 cm hoch, Distanz zum zweiten Sprung ca. 7,00 m
- Zweiter Sprung: Kleiner Steilsprung mit vorgezogener Grundlinie, ca. 60 cm hoch, Distanz zum dritten Sprung ca. 7,20 m
- Dritter Sprung: Zunächst kleiner Steilsprung mit vorgezogener Grundlinie, ca. 70 cm hoch; dann nach und nach Erhöhung/Erweiterung zum Hoch-Weit-Sprung mit einer Maximalhöhe von 130 cm, gemäß Weisung der Richter, entsprechend der Veranlagung der teilnehmenden Pferde

Ausreichende Sicherheit ist durch entsprechende Abspermaßnahmen sowie durch Sicherheitsauflagen an den Sprüngen zu gewährleisten.

An Sprung 1, 2 und 3 steht jeweils ein Peitschenführer. Die Peitschenführer sollen erfahrene Fachleute sein. Das Freispringen hat bei nötiger Ruhe für die teilnehmenden Pferde zu erfolgen.

Beurteilt wird das Freispringen in Anlehnung an das „Merkblatt für Durchführung und Richten von Springpferdeprüfungen“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) anhand der Kriterien:

- Galopp, Rhythmus und Balance
- energisches Abfußen und Leichtigkeit am Sprung
- Hals- und Rückendehnung (Bascule)
- Beintechnik (vorn/hinten)
- Leistungsbereitschaft
- Anpassungsfähigkeit an Absprungsituation/Übersicht
- Vermögen im Rahmen der alters- und ausbildungsentsprechend gestellten Anforderungen

Durchführungsbestimmungen zu § 636

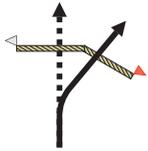
Anhalten eines Teilnehmers auf der Geländestrecke

Ist ein Teil der Geländestrecke vorübergehend unpassierbar geworden, so sind nachfolgende Teilnehmer an dafür vorgesehenen „Stopp“-Hindernissen wie folgt anzuhalten:

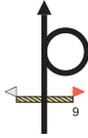
Ein Hindernisrichter läuft dem ankommenden Teilnehmer ca. 80–100 m entgegen und betätigt am Zeitnahmepunkt die Stoppuhr bzw. notiert die Funkuhrzeit, wenn er von dem Teilnehmer passiert wird. Der Standort des zeitnehmenden Hindernisrichters am Zeitnahmepunkt sollte (ggf. vorab) durch einen Gegenstand oder ein Schild markiert werden. Der andere Hindernisrichter stellt sich vor das „Stopp“-Hindernis und schwenkt nach erfolgter Zeitnahme eine rote Fahne. Der Teilnehmer ist über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung zu informieren, jedoch mindestens 3 Minuten vor Wiederfreigabe der Strecke. Das „Wieder-Loslassen“ erfolgt mit „fliegendem Start“. Die zu vergütende Zeit wird gestoppt/dokumentiert, wenn der Teilnehmer den Zeitnahmepunkt/zeitnehmenden Hindernisrichter (im Prüfungstempo) wieder passiert.

Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

Abb. 57: Anreiten/Überwinden von Hindernissen



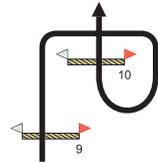
Absichtsänderung des Teilnehmers:
0 Strafpunkte, falls linkes Element nicht bereits angeritten wurde



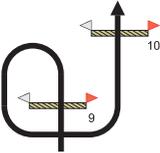
0 Strafpunkte



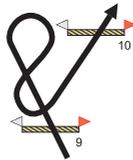
Falls angeritten,
20 Strafpunkte



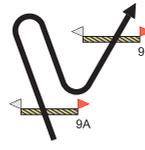
0 Strafpunkte, wenn Hindernis 10 nicht direkt angeritten wurde



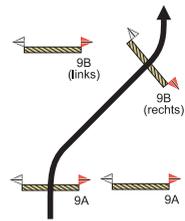
0 Strafpunkte



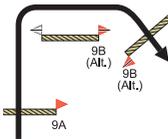
0 Strafpunkte



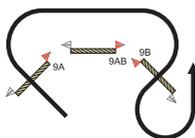
0 Strafpunkte



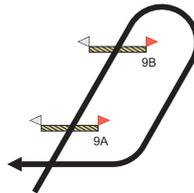
0 Strafpunkte



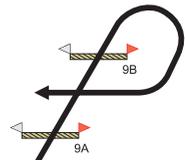
0 Strafpunkte, wenn andere Alternative nicht angeritten wurde



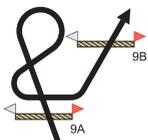
0 Strafpunkte



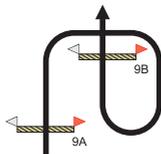
0 Strafpunkte



0 Strafpunkte



20 Strafpunkte



20 Strafpunkte – das Hindernis besteht aus mehreren Elementen